



4 AZR 411/73

6 Sa 13/73 Baden-Württemberg  
(Mannheim)

Verklündet am  
29. Mai 1974

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 1973 - 6 Sa 13/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der 1929 geborene Kläger ist seit dem 1. Februar 1954 bei den US-Streitkräften in der Dienststelle Central Finance and Accounting Office Europe beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 (TVAL II). Der Kläger erhält seit 1961 Vergütung nach Gehaltsgruppe C 6 TVAL II.

Der Kläger ist mit 15 Kollegen als sogenannter Auditor (Transportkostenprüfer) für das Passagierwesen beschäftigt. Er überprüft, ob die von den Transportträgern in ihren Rechnungen angewandten Tarife zutreffen und ob gegebenenfalls unter Verwendung anderer Tarifbestimmungen eine Senkung der Transportkosten möglich ist. Dies bezieht sich auf lokalen und internationalen Eisenbahn-, Flug- und Busverkehr, auf Manöver- und Spezialtransporte sowie auf internationalen See- und Flußschiffverkehrsverkehr. Dabei sind in der Regel eine Vielzahl anzuwendender Tarifverträge und zahlreiche Abkommen mit den verschiedenartigsten Transportunternehmen zu beachten. Die Tarife sind in der jeweiligen Landessprache des Transportträgers abgefaßt. Ferner muß der Kläger die Vorschriften über Streckenführung bei Eisenbahn- und Flugverkehr kennen und über technische Detailkenntnisse der Transportmittel und Transportwege verfügen.

Organisatorisch untersteht der Kläger mit seinen Kollegen einer Reviewerin (Gruppenleiterin), der Zeugin G, die nach Gehaltsgruppe C 6 a bezahlt wird, über der wiederum zwei "Chiefs" stehen.

Der Kläger ist der Auffassung, er übe besonders schwierige Aufgaben mit einem hohen Grad von Verantwortung in einer Kontrolltätigkeit aus. Die von ihm nach eingehender Prüfung zu treffende Entscheidung werde von anderen Dienststellen nicht mehr überprüft. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1972 verlangt er Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 TVAL II und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn den Unterschieds-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

betrag in Höhe von 1068,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit des Klägers nicht sehr schwierig sei. Auch seien dafür weder weitgehend eigene Urteilsfähigkeit noch Entscheidungsvermögen oder persönliche Initiative erforderlich. Insbesondere bei Problemfällen werde der Kläger von dem ihm vorgesetzten Reviewer beraten und angeleitet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Die Beklagte beantragt mit ihrer Revision zwar nur, das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 1973 aufzuheben. Sie stellt damit keinen eigentlichen Revisionsantrag, wie das nach § 554 Abs. 3 ZPO erforderlich ist. Jedoch ergibt sich aus dem Vorbringen der Revision mit der erforderlichen Deutlichkeit, daß das gesamte Urteil angefochten und die Abweisung der Klage begehrt wird, was bedeutet: die Beklagte beantragt unter Aufhebung des gesamten angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 7. Dezember 1972 - 1 Ca 202/72 - zurückzuweisen.

Soweit das Landesarbeitsgericht ausführt, daß der Kläger sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten durchführt und dies damit begründet, daß der Kläger als Auditor nicht nur zuarbeitet, sondern abschließend selbst die notwendigen Entscheidungen trifft, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mit Recht stellt nämlich das Landesarbeitsgericht insoweit darauf ab, ob der Kläger unter allgemeiner Aufsicht im Sinne der vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der begehrteten Gehaltsgruppe C 7 TVAL II sehr schwierige und verantwort-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

- 4 -

wortliche Arbeiten im Verhältnis zu den in Gehaltsgruppe C 6 TVAL II verlangten schwierigen verantwortlichen Arbeiten ausführt. Die Gehaltsgruppen des TVAL II (§ 58 TVAL II) bauen nämlich nicht in der Weise aufeinander auf, daß die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe nur dann erfüllt werden, wenn der betreffende Angestellte auch die Merkmale der niedrigeren tariflichen Gehaltsgruppe erfüllt; vielmehr ist es ausreichend, wenn die Erfordernisse der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 6 TVAL II jeweils zutreffend bestimmt und abgegrenzt werden.

Insoweit hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale abgestellt. Zwar sind grundsätzlich in Fällen, in denen den allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele beigelegt sind, die Erfordernisse der betreffenden tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. BAG vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB; BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Soweit jedoch Tätigkeiten der gleichen Art ohne weitere Differenzierung als Beispiele in mehreren Gehaltsgruppen erscheinen, wie das im TVAL II häufig der Fall ist, oder aber wie vorliegend eine Tätigkeit in den Beispielen überhaupt nicht genannt wird, sind die den jeweiligen Vergütungsanspruch bestimmenden Kriterien aus den den Beispielen vorangestellten unterschiedlichen allgemeinen Merkmalen zu entnehmen, wobei für die Auslegung und Anwendung der dort vorkommenden allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe gegebenenfalls Abgrenzungsmaßstäbe aus den beigelegten Beispielen gewonnen werden können (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 58 TVAL II).

Dabei kann angesichts der hier besonders weit umschriebenen unbestimmten Rechtsbegriffe in den den Beispielen jeweils vorangestellten abstrakten Tätigkeitsmerkmalen wie "schwierige, verantwortliche Arbeiten" oder "sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten" vom Revisionsgericht nur nachgeprüft werden, ob der jeweilige Rechtsbegriff verkannt, gegen die Denkgesetze oder all-

- 5 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



gemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 - /demnächst/ AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT, vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - /demnächst/ AP Nr. 4 zu § 70 BAT und zuletzt vom 24. April 1974 - 4 AZR 267/73 - /demnächst/ AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II). Dabei ist den Tatsachengerichten ein besonders weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen wegen der besonders großen Reichweite und des besonders hohen Maßes der Unbestimmtheit der tariflich verwendeten Begriffe (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT; BAG vom 24. April 1974 - 4 AZR 267/73 - /demnächst/ AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II).

Wenn also danach das Landesarbeitsgericht über die Tätigkeit des Klägers wegen seiner abschließenden Entscheidung auf dem Gebiete des Transportwesens ausführt, daß der Kläger sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten verrichtet, so liegt das im Rahmen dieses weiten Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz und ist somit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Demgegenüber greifen auch die Rügen der Revision nicht durch. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Aussage der Zeugin G gewürdigt. Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht jede einzelne Bemerkung der Zeugin angeführt; es hat sich auch nicht ausdrücklich damit auseinandergesetzt, daß die Zeugin erklärt hat, sie sehe jede Rechnung an, sei gezwungen, Rechenvorgänge zu wiederholen, benötige gegebenenfalls mehr Zeit, als der Auditor habe aufwenden müssen, überprüfe auch Vorgänge, ohne "correction notice", mache nur bei Routinesachen Stichproben und prüfe jede andere Rechnung nach, und weiter auch ausgesagt hat, daß bei Richtigkeit der "correction notice" aufgrund ihrer Prüfung diese das maßgebliche Dokument für die Transportgesellschaft sei. Das Landesarbeitsgericht brauchte sich aber mit diesen einzelnen Angaben deshalb hier nicht nochmals besonders auseinanderzusetzen, weil die Zeugin weiter erklärt hat, daß der Auditor die "correction notice" abzeichnet und für die Richtigkeit die

- 6 -

Verantwortung übernimmt, wenn sie herausgeht. Die Zeugin hat auch ausgesagt, daß bei echten Schwierigkeiten sie in Fällen, in denen sie als Reviewer der Meinung sei, der Auditor irre sich, trotzdem auf dessen Verantwortung die "correction notice" herausgehen lasse; dann befinde sich ihr Prüfvermerk ebenfalls auf der genannten Notiz, obwohl sie der Meinung sei, daß der Auditor sich irre; sie übernehme dadurch, daß sie abzeichne, mit die Verantwortung. Angesichts dieser Aussage konnte das Landesarbeitsgericht, auch ohne im einzelnen auf die von der Revision gerügten Punkte nochmals ausdrücklich einzugehen, im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes annehmen, daß der Kläger als Auditor die notwendigen Entscheidungen abschließend treffe. Aus dieser Aussage ergibt sich damit nämlich deutlich, daß die Zeugin nicht Letztverantwortliche für die Tätigkeit des Klägers ist, sondern der Kläger trotz der Arbeit des Reviewers die Verantwortung behält.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch, was von der Revision mit Recht beanstandet wird, keinerlei nähere Ausführungen dazu gemacht, ob und inwiefern der Kläger diese sehr schwierige und verantwortliche Arbeit bei einer "Kontrolltätigkeit im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen" ausübt. Das Landesarbeitsgericht hat zwar zunächst die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 angesprochen, wenn es nach der Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung ausführt, daß in die Gehaltsgruppe C 7 Angestellte gehören, die unter allgemeiner Aufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten bei einer Kontrolltätigkeit im Bürowesen verrichten. Es setzt sich aber sodann nur mit der Frage auseinander, ob der Kläger sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten ausführt und befaßt sich überhaupt nicht damit, ob eine Kontrolltätigkeit vorliegt.

Auch in den weiteren Ausführungen erklärt das Landesarbeitsgericht ohne nähere Begründung lediglich, daß der Kläger als Auditor auf dem Gebiet der Transportkostenprüfung **gründliche Kenntnisse** besitze und für die Durchführung der übertragenen Aufgaben weitgehende Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative benötige. Es fehlt damit an einer Erörterung, ob und inwiefern eine Kontrolltätigkeit vorliegt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Zwar kann angesichts der vom Landesarbeitsgericht dargestellten unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung davon ausgegangen werden, daß der Kläger als Transportkostenprüfer tätig ist und ihm damit Prüfaufgaben obliegen. Ob das jedoch auch zugleich eine Kontrolltätigkeit im tariflichen Sinne ist, hängt weitgehend davon ab, was bei den alliierten Streitkräften nach deren Organisation unter einer Kontrolltätigkeit im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen zu verstehen ist. Die Tätigkeit des Klägers kann zwar, muß aber unter diesen Umständen nicht unbedingt eine solche Kontrolltätigkeit im Sinne dieses Tarifvertrages sein. Denn es ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien für den TVAL II von den besonderen bei den alliierten Streitkräften bestehenden Organisationsformen ausgegangen sind, die nicht unbedingt mit der sonst im öffentlichen Dienst der Beklagten üblichen Organisation und Bezeichnung einer Kontrolltätigkeit übereinstimmen müssen.

Sodann hat das Landesarbeitsgericht bei seinen zusammenfassenden Feststellungen unter 2) seiner Entscheidungsgründe ausgeführt,

"daß die Tätigkeiten, die vom Kläger ausgeübt werden, über die Merkmale der Gehaltsgruppe C 6, in der der Kläger eingestuft ist, hinausgehen. Nach den Feststellungen des Gerichts führen die Transportkostenprüfer unter direkter oder allgemeiner Beaufsichtigung nicht nur schwierige Arbeiten aus, sondern sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten an Stellen von besonderer Bedeutung, weil ihr Vorschlag vom General Accounting Office Washington als bindende Zahlungsverpflichtung anerkannt wird."

Angesichts dieser Ausführungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß es das Landesarbeitsgericht ausreichen läßt, wenn der Kläger eine Tätigkeit verrichtet, die lediglich über die Merkmale der Gehaltsgruppe C 6 hinausgeht, aber noch nicht den Merkmalen der Gehaltsgruppe C 7 entspricht. Wenn das Landesarbeitsgericht damit ausführen wollte, der Kläger übe nicht nur schwierige und verantwortliche, sondern sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten in einer Stellung von besonderer Bedeutung aus und habe deshalb schon Anspruch auf die höhere Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 TVAL II, so wäre das rechtsfehlerhaft. Anspruch auf Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 steht nämlich nur solchen Angestellten zu, die sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten in einer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



gez. Dr. Poelmann      Dr. Feller      Dr. Neumann  
O. Rudolf      Steingen

